

# **SATZUNG**

## **des TVG Fanclubs Herzschlag Blau-Weiß e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen TVG Fanclub Herzschlag Blau-Weiß e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Großwallstadt.
3. Geschäftsjahr: 01.07. - 30.06.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung TV Großwallstadt durch den Besuch der Heim- und Auswärtsspiele, Werbung für den Handballsport in Großwallstadt und insbesondere den TV Großwallstadt sowie alle sonstigen Maßnahmen zur Förderung des TV Großwallstadt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über den Antrag abschließend entscheidet und seine Entscheidung nicht zu begründen braucht.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch den Tod des Mitglieds,
  - b) durch Austrittserklärung mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum Ende einer jeden Saison, die schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss. Die Saison endet am 30. eines jeden Jahres.
  - c) durch Ausschluss.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausgeschiedene Mitglied den Mitgliedsausweis dem Verein zurückzugeben.

### **§ 5 Ausschließung eines Mitglieds**

1. Mitglieder, denen durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte zeitweise oder auf Dauer aberkannt werden, müssen ausgeschlossen werden.
2. Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung länger als acht Wochen mit einem Jahresbeitrag im Rückstand sind und Mitglieder, die das Ansehen oder die Interessen des Vereins erheblich schädigen oder vorsätzlich erheblich gegen die Satzung oder die Ordnung des Vereins verstoßen, können ausgeschlossen werden.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vorher ist dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.
4. Gegen den Beschluss über die Ausschließung, der durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen ist, kann das ausgeschlossene Mitglied durch schriftliche Erklärung an den Vorstand binnen 2 Wochen Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.  
Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.

